

**Wider die
Isolation
in den
Landesunterkünften**

Dietrich Eckeberg
Referat für Flüchtlingsarbeit und junge
Zugewanderte
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Asylpolitisches Forum 2019

01. Dezember 2019

1. Ausgangslage - Koalitionsvertrag Bund zu AnKER (zentrale Aufnahme-, Entscheidungs-, und Rückführungseinrichtungen)

...“Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in den AnKER-Einrichtungen soll die **Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht überschreiten**, bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate.“ ...

“Wir streben an, **nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprognose besteht**. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in Ihre Heimatländer zurückgeführt werden.“

Der NRW-Asylstufenplan unterscheidet sich kaum von den AnKER-Plänen und geht z.T. darüber hinaus

1. Ausgangslage NRW: Der Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen - nach Geordnete Rückkehrgesetz

- Zentralisierung von Abschiebungen auf Landesebene (ZAB) und Ausrichtung Landesunterbringung auf Ausreise und Abschiebung; nur Anerkannte und Personen mit angenommener Weise guter Bleibeperspektive sollen in die Kommunen (siehe ZustAVO)
- Festhalten einfach abgelehnter Asylsuchender für 18 Monate (?); – auch die mit einer angenommen guten Bleibeperspektive; für 4-6 Monaten - Familien mit minderj. Kindern (Stufe 1 – umgesetzt)
- Festhalten aller Asylsuchenden aus behauptet sicheren Herkunftsstaaten und weiteren Staaten bis zur Ausreise oder Abschiebung (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden für bis zu 24 Monate - deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde; bis zur Entscheidung des BAMF; (Stufe 2 – Landesgesetz)
- Ausbau der Abschiebungen aus allen Landesunterkünften / Neuaufbau von ZAB's in allen 5 RP's, Regionale Rückkehrkoordination (Stufe 3 - in Umsetzung)
- **Bewertung: Ausreise- und Abschiebungs- statt Aufnahmeorientierung**

2. Klare Positionen von Diakonie und Wohlfahrt in NRW

„Die Unterbringung in Landesunterkünften dient zur Durchführung des Asylverfahrens und sollte so kurz wie möglich sein. Spezielle Landesunterkünfte, in denen abgelehnte Asylsuchende ohne Rechtsvertretung festgehalten werden, und Ausreisezentren werden einem würdevollen Umgang mit Flüchtlingen nicht gerecht. Die Einrichtung eines Rückführungsmanagements in der Erstaufnahme in Landesunterkünften lehnt die Diakonie ab.“ [siehe Diakonie-RWL Positionspapier „Geflüchtete schützen – Teilhabe fördern“ von 01/2017 \(https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2017-03-01-gefluechtete-schuetzen.pdf\)](https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2017-03-01-gefluechtete-schuetzen.pdf)

und „Rückkehrmanagement gefährdet den Flüchtlingsschutz“ - siehe Thesen- und Diskussionspapier der Diakonie RWL „Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz / Internet vom 1.03.2018 (<https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/positions-papier-rueckkehrmanagement>)

Mit der Freien Wohlfahrtspflege NRW / auch den Ev. Landeskirchen:

Ablehnung des Asylstufenplanes; Ablehnung des Umbaus der Landeserstaufnahme zu Ausreise- und Abschiebungsorientierung - bereits in 2017 (alte Landesregierung)

2. Klare Positionen - Flüchtlingsaufnahme

- **Der Aufenthalt in Landesunterkünften soll **ausschließlich der Erstaufnahme dienen** => 6 Wochen - max. 3 Monate Aufenthalt**
 - Zur Ruhe kommen, Schutzbedarf erkennen; Anhörung des Asylgesuches einschl. Vorbereitung, Registrierung, Gesundheitscheck, => siehe 2016 – MIK „Eckpunktepapier“
 - die Landesunterkünfte nicht mit Abschiebung verknüpfen

- **Zuweisung aller Geflüchteter in die Kommunen nach max. drei Monaten**
 - Weiteres asyl- und aufenthaltsrechtliches Verfahren durch ABH bzw. BAMF
 - Ausreise und Abschiebung aus Kommunen; ZAB zur Unterstützung von Kommunen bei Bedarf
 - Bis dahin: Freizügigkeit, Zugang Zivilgesellschaft, keine Isolierung in Landeslagern, Zugang zu Schulen und Institutionen bis Ausreise / Abschiebung

2. Klare Positionen – Freie Wohlfahrtspflege

Auszug aus Stellungnahme „Ausführungsgesetz zu §47 Abs. 1.b AsylG“ der LAG FW NRW vom 31.10.2018 – Integrationsausschuss NRW

1. Die verlängerte und unbefristete Landesunterbringung isoliert Geflüchtete und wird zu erheblichen Belastungen und auch Gewalt führen. Eine Isolierung der untergebrachten Flüchtlinge von der Zivilgesellschaft ist für die LAG FW nicht hinnehmbar.
2. Der Flüchtlingsschutz ist in Folge des Asylstufenplanes und der gemeinsamen Unterbringung von Schutzberechtigten und Ausreisepflichtigen gefährdet.
3. Die lange Aufenthaltsdauer gefährdet das Kindeswohl. Sie allein steht im Widerspruch zu den international verankerten Kinderrechten. Kindern wird der Zugang zum Recht auf Bildung und insbesondere zum Regelschulbesuch versagt.
4. Die strukturelle Verknüpfung der Landesunterkünfte mit Ausreise, Rückkehr und Abschiebung kann die Inanspruchnahme des Individualrechts auf Asyl gefährden.
5. Die verlängerte Landesunterbringung wird in den Kommunen erhebliche Folgekosten auslösen.

3. Was tun - die menschenrechtsorientierte Flüchtlingshilfe stärken

- **Weiter unverdrossen für das Individualrecht auf Asyl kämpfen**
- **Die **unabhängige** Asylverfahrensberatung fordern und unterstützen**
 - Den Zugang zu Rechtsvertretung und die Verzahnung zu den BAMF-Verfahren fordern; Not- und Rechtshilfefonds fördern; den Zugang zu Teilhabe und Integration fördern
- **Die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie fordern und fördern**
 - Strukturen des Erkennens und der Hilfe schaffen; Zuweisungspraxis
- **Das Beschwerdemanagement stärken**
- **Beachtung der Menschenwürde bei Ausreise- und Rückkehr; Die Abschiebep Praxis evaluieren – ein Monitoring aufbauen**
- **Fortlaufende Analyse des Rückkehrmanagement / öffentliche Diskurse wider die Isolation in den Landesunterkünften fördern**

4. Was tun - als Zivilgesellschaft **außerhalb der Landesunterkunft die Begegnung und Teilhabe in der Kommune fördern**

- **Räume der Begegnung schaffen => Besuchsdienste, Kirchengemeinden; Initiativen des bürgerschaftlichen Engagement starten (...)**
- **Angebote der Bildung und des Spiels für Flüchtlingskinder; den Zugang zu Regelschulen gestalten => Projekte zur Förderung des Schulbesuches; Jugendarbeit, Jugendbildungsarbeit, Jugendhilfe**
- **Förderung des Spracherwerb Deutsch => Volkshochschulen; Bildungseinrichtungen, bürgerschaftliches Engagement**
- **Patenschaften initiieren**
- **Praktika und Betriebshospitationen unterhalb der Arbeitserlaubnis anbieten => Träger berufliche (Weiter)Bildung, Kooperation Wirtschaft**

4. Was tun - als Zivilgesellschaft den Geflüchteten beistehen

- **Geflüchteten zuhören – der Einzelfall zählt => in Veranstaltungen und bei (nichtöffentlichen) Arbeitskreisen**
- **Grundbedürfnisse sichern helfen - gegen die Leistungskürzungen auf „0“ => für Bedürftige Not- und Rechtshilfefonds gründen**
- **Bei Asylverfahrensberatungsstellen und anderen Beratungsstellen in Landesunterkünften ehrenamtlich tätig werden => Projekte initiieren**
- **Bei Betreuungsorganisationen ehrenamtlich tätig werden => Kleiderkammer, Spielstube, flankierende Bildung der Flüchtlingskinder; Sprachförderung Deutsch**
- **In Landesunterkünften Seelsorge schaffen => die Kirchen anfragen**
- **Ein externes Abschiebungsmonitoring in Städten mit Landesunterbringungseinrichtungen aufbauen => Instanz, an die sich Geflüchtete hilfesuchend wenden können**

4. Was tun - als Zivilgesellschaft über das Leben im Lager berichten – Öffentlichkeit herstellen – die Kommune fordern

- **Die Willkommensstrukturen in Kommunen stärken**
- **Öffentliche Veranstaltungen und Pressearbeit über die Verletzung von Flüchtlingsrechten in Landesunterkünften und das beengte, isolierte, viel zu lange Leben im Lager** (ungenügender Schutz von Schutzberechtigten, Verletzung von Kinderrechten / Fehlender regulärer Schulbesuch, Auswirkungen des langen isolierten Aufenthaltes, Angst in Folge von immer mehr Abschiebungen; Auswirkungen von Sozialer Ausgrenzung, fehlender Deutschförderung, von Arbeitsverboten (...)) – wie in Haltern
- **Öffentlichkeitsarbeit => überregionale Medien; Berichte veröffentlichen auf Internetseite „Forum Landesunterbringung“ des NRW Flüchtlingsrates** (siehe <https://www.forumlandesunterbringung.de/>)
- **Die Kommune, die die Landesunterkunft mit verantwortet, in die Pflicht nehmen**
- **Die Kommune auffordern, städtische Angebote für Geflüchtete aus Landesunterkünften zu öffnen**

4. Was tun - als Soziale Träger bedarfsorientierte Hilfsangebote außerhalb der Lager schaffen

- **der Nothilfe**
- **der Förderung des Zugangs zur Rechtsvertretung**
- **der Begegnung**
- **des Beistands und der psychosozialen Versorgung**
- **der Sprachförderung Deutsch**
- **der Kinder- und Jugendarbeit; der Unterstützung des Schulbesuches**
- **Von Fachberatungsstellen, (psycho)therapeutischen
Hilfseinrichtungen; Einrichtungen der Behindertenhilfe (...)**
- **...**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Dietrich Eckeberg
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf
Tel: 0211-6398-250, d.eckeberg@diakonie-rwl.de*

2. Klare Positionen – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

1. Die pauschalisierende Einteilung von Geflüchteten in Kategorien mit einer direkten Verbindung zur Dauer des Verbleibs in der Landesunterbringung widerspricht dem Individualrecht auf Asyl.
2. Die Durchführung der Asylverfahren ist vom Rückkehrmanagement zu trennen. Die Priorisierung des Rückkehrmanagement läuft dem Flüchtlingsschutz zuwider.
3. Das Rückkehrmanagement hat negative Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der Asylverfahren. Es droht die Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzes im Aufnahmeverfahren zu behindern.
4. Die Gestaltung des Rückkehrmanagement muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Schutzrechte zur Grundlage haben.
5. Geflüchtete haben ein Recht auf zivilgesellschaftliche Kontakte und damit auch auf eine Aufnahme in den Kommunen.

2. Klare Positionen – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

6. Die Unterbringung in Landesunterkünften soll der Erstaufnahme und nicht der Ausreise dienen.
7. Abgelehnte Asylbewerber sind keine Kriminellen. Sie dürfen nicht in haftähnlichen Ausreisezentren festgehalten werden. Abschiebungshaft ist zu vermeiden statt auszubauen.
8. Freiwillige Rückkehr und Abschiebung sind zeitlich und inhaltlich deutlich voneinander zu trennen.
9. Rückkehrberatung muss die Entscheidungsfindung, die Ausreisegestaltung und die Reintegrationsperspektive im Blick haben.
10. Staatliche Rückkehrinformation darf nicht vor dem Asylverfahren ansetzen, sondern erst nach der Zustellung des BAMF-Bescheides zum Asylantrag und der Entscheidung der Verwaltungsgerichte erfolgen.

2. Klare Positionen – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

11. Rückkehrprämien dürfen nie auf Asylverfahren einwirken.
12. Reintegrationsprojekte sollten vor allem mit entwicklungspolitischen Aspekten verbunden sein. Sie sind als Zusatzangebot von der innenpolitisch motivierten Rückkehrberatung zu trennen.
13. Insgesamt ist die Integration zu fördern statt diese partiell gezielt zu behindern.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, 28. Februar 2018